

## Amtsgericht Frankfurt (Oder)

**Geschäfts-Nr.: 46 Cs 273/23**

**Staatsanwaltschaft: 256 Js 25064/23**

(Bitte bei allen Schreiben an das Amtsgericht  
insbesondere bei Einlegung eines Rechtsmittels - angeben!)

Ort und Tag

**Frankfurt (Oder), 10.11.2023**

Anschrift und Fernruf

**15236 Frankfurt (Oder)**

**Müllroser Chaussee 55**

**Telefon: 0335 366-0**

**Fax: 0335/366-5729**

Rechtskräftig seit

Frankfurt (Oder), den

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

# Strafbefehl

**Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) wird gegen Sie,**

Herr Henry Heiko Schramm,  
geboren am 20.05.1959 in Frankfurt (Oder),  
wohnhaft: Thilestraße 3, 15230 Frankfurt (Oder),  
Familienstand: unbekannt, Staatsangehörigkeit: deutsch,

*wegen versuchter Nötigung in 2 Fällen*

- Vergehen nach §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 22, 23, 53 StGB -  
**eine Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 40,00 Euro (= 2.000,00 Euro)**  
**festgesetzt.**

**(Einzelstrafen jeweils 30 Tagessätze zu je 40,00 Euro)**

**Gemäß § 465 StPO werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.**

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,

am 12.07.2023

in Frankfurt (Oder)

in zwei Fällen

versucht zu haben, Menschen rechtswidrig durch Drohung mit einem empfindlichen Übel  
zu einer Unterlassung zu nötigen.

## **Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:**

Am oben genannten Tage schickten Sie als Betroffener in dem Bußgeldverfahren der Zentralen Bußgeldstelle in Gransee, Aktenzeichen 574/23/0192377/9, wegen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit zwei Schreiben an Herrn Hermann als zuständigen Sachbearbeiter und Oliver Stepien als Polizeipräsidenten.

Hierin wiesen Sie das Angebot eines Verwarnungsgeldes in Höhe von 20 Euro zurück und führten in einer für sogenannte "Reichsbürger" typischen Weise aus, dass Sie nicht nur die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, sondern auch die völkerrechtliche Existenz beziehungsweise Legitimation der Bundesrepublik Deutschland und aller ihrer Behörden, insbesondere der Polizei bestreiten.

Sie wiesen darauf hin, dass das Handeln der "vermeintlichen" Amtsinhaber der ihrer Ansicht nach "erloschenen BRD" eine "Plünderung" darstelle und nach dem Ihrer Ansicht nach einschlägigem Militärrecht mit der Todesstrafe bedroht sei.

Schließlich fordern Sie den Sachbearbeiter Hermann und den Polizeipräsidenten Stepien auf, innerhalb von 72 Stunden ihre "amtliche Legitimation" in "notarieller Form" nachzuweisen sowie eine "Gründungsurkunde" des "Staates", des Bundeslandes sowie des "Regierungspräsidiums der Stadt" auf die er "seine Vereidigung begründet" zu erbringen.

Für den Fall, dass sie dies nicht tun, drohen Sie ihnen jeweils an, ein Pfandrecht in Höhe von 50.000.000 Euro in einem internationalen Schuldnerverzeichnis zu publizieren.

Als Beweismittel hat die Staatsanwaltschaft bezeichnet:

- I. Ihre Einlassung (Bl. 98 d. A.)
- II. Zeugen:
  - 1) Oliver Stepien, 14469 Potsdam (Bl. 62 d. A.)
  - 2) Herrmann, 16775 Gransee
- III.
  - 1) Schreiben an Herrn Hermann (Bl.23 ff)
  - 2) Schreiben an Herrn Stepien (Bl. 65 ff)

## Rechtsmittelbelehrung

Der Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung** bei dem oben bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument **Einspruch** einlegen. Im Falle der elektronischen Übermittlung beachten Sie bitte die Hinweise zur elektronischen Einreichung von Dokumenten. Bei schriftlicher (auch elektronischer) Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Einspruchsschrift vor Ablauf von zwei Wochen bei dem Gericht eingegangen ist. Sie können den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte - zum Beispiel die Entziehung der Fahrerlaubnis, das Fahrverbot oder die Strafhöhe - beschränken. In diesem Fall wird der Strafbefehl im Übrigen nicht mehr überprüft. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht nach neuer Prüfung der Sach- und Rechtslage. Dabei ist es an den in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit sich der Einspruch auf ihn bezieht.

Soweit in diesem Strafbefehl eine Geldstrafe gegen Sie festgesetzt wurde und Sie den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze beschränken, kann das Gericht - sofern Sie, gegebenenfalls Ihre Verteidigerin / Ihr Verteidiger und die Staatsanwaltschaft hierzu Ihre Zustimmung erteilen - ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden.

Bei einem solchen beschränkten Einspruch empfiehlt es sich, zugleich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob Sie (und gegebenenfalls Ihre Verteidigerin / Ihr Verteidiger) zustimmen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet.

In diesem Beschluss darf von den Feststellungen des Strafbefehls nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden. Gegen diesen Beschluss ist sodann noch die sofortige Beschwerde möglich.

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt, bei dem oben bezeichneten Amtsgericht **binnen einer Woche nach Zustellung** allein oder neben dem Einspruch schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument (siehe Hinweise) das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** einlegen.

Die Wochenfristen beginnen mit dem Tage der Zustellung, der auf der dem Briefumschlag vermerkt ist, und enden mit dem Ablauf des entsprechenden Tages der zweiten Woche (im Falle des Einspruchs) bzw. der folgenden Woche (im Falle der sofortigen Beschwerde). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Die schriftliche (auch die elektronische) Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen.

### Hinweise zur elektronischen Einreichung von Dokumenten

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez. Hochkepler

\_\_\_\_\_  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt:

*Behrendt*  
Behrendt,  
Justizbeschäftigte

\_\_\_\_\_  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



---

**Zahlen Sie bitte nur nach schriftlicher Aufforderung.**

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden, in der auch die Verfahrenskosten berechnet sein werden.

---

**Hinweis zu den Verfahrenskosten (Stand 01.01.2021):**

Für das Strafbefehlsverfahren werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben, und zwar

- |  |   |
|--|---|
| 1. eine Gebühr   | in Höhe von   |
| a) für die Festsetzung von Freiheitsstrafe / Geldstrafe<br>bis zu 6 Monaten / bis zu 180 Tagessätzen | 77,50 EUR,  |
| bis zu 1 Jahr / von mehr als 180 Tagessätzen   | 155,00 EUR,   |
| b) für die Verwarnung mit dem Vorbehalt einer Verurteilung<br>zu einer Geldstrafe                    | dieselbe Gebühr wie zu a)<br>bei Festsetzung einer Geldstrafe |
2. Auslagen, die in dem bisherigen Verfahren entstanden sind. Dazu zählen unter anderem die Beträge (Vergütung nach dem JVEG, Ersatz von Aufwendungen), die an Zeuginnen/Zeugen und - zum Beispiel für eine Blutuntersuchung - an Sachverständige gezahlt worden sind, und die Postauslagen für jede Zustellung.